

## Prüfungsordnung

# „Geprüfte\*r Immobilienbewerter\*in (Sprengnetter Akademie)“

Stand  
01.10.2021

## Inhaltsübersicht

<b>Abschnitt 1: Prüfungszulassung</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Zulassungsvoraussetzungen .....	3
§ 2 Anrechnung von Seminarveranstaltungen .....	4
§ 3 Zulassungsverfahren .....	4
<b>Abschnitt 2: Prüfungsverfahren</b> .....	<b>5</b>
§ 4 Ziel der Prüfung .....	5
§ 5 Gliederung der Prüfung .....	5
§ 6 Prüfungsgebiete und -Inhalte .....	5
§ 7 schriftliche Prüfung .....	5
§ 8 Hilfsmittel .....	6
§ 9 Mustergutachten .....	6
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung .....	6
§ 11 Bestehen der Prüfung .....	7
§ 12 Wiederholung der Prüfung .....	7
§ 13 Ausweispflicht .....	7
§ 14 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße .....	7
§ 15 Rücktritt und Nichtteilnahme .....	8
§ 16 Ungültigkeit der Prüfung .....	8
<b>Abschnitt 3: Zertifikat, Stempel und Qualitätslogo</b> .....	<b>8</b>
§ 17 Zertifikat und Bezeichnung .....	8
§ 18 Stempel .....	9
§ 19 Qualitätslogo .....	9
<b>Abschnitt 4: Weiterbildungspflicht und Zertifikatsverlängerung</b> .....	<b>9</b>
§ 20 Überwachung des*r Zertifikatsinhabers*in .....	9
§ 21 erneutes Prüfungsgespräch .....	9
§ 22 Erlöschen oder Widerruf der Bezeichnungsberechtigung .....	10
<b>Abschnitt 5: Schlussbestimmungen</b> .....	<b>10</b>
§ 23 Pflichten des*der „Geprüften Immobilienbewerter*in (Sprengnetter Akademie)“ .....	10
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte .....	10
§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	11

# Prüfungsordnung

## „Geprüfte\*r Immobilienbewerter\*in (Sprengnetter Akademie)“

vom 01.02.2014; zuletzt geändert am 30.06.2021.

### Abschnitt 1: Prüfungszulassung

#### § 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung „Geprüfte\*r Immobilienbewerter\*in (Sprengnetter Akademie)“ ist zuzulassen, wer eine mind. einjährige praktische Tätigkeit im Bereich der Immobilienwirtschaft (z.B. Objektbesichtiger\*in, Immobilienkaufmann\*frau, Immobilien-Makler\*in, Grundstücksverwalter\*in, Kredit-sachbearbeiter\*in, Vermessungsingenieur\*in, Bauingenieur\*in, Architekt\*in, Immobilienbewerter\*in, Mitarbeit im Gutachterausschuss usw.) innerhalb der letzten 5 Jahre nachweisen kann und wer

- a) an den folgenden Modulveranstaltungen (als Präsenz-/ Web-Seminar oder als Videokurs):
- A01 | Grundlagen marktkonformer Immobilienbewertung - Einführung -
  - A02 | Grundlagen marktkonformer Immobilienbewertung - Vertiefung -
  - A03 | Grundlagen des Immobilienrechts für die Immobilienbewertung
  - A04 | Bewertung von Wohnungs- und Teileigentum
  - A05 | Bautechnische Grundlagen für die Immobilienbewertung
  - A06 | Mathematik für Wertermittler verstehen und sicher anwenden

- R-B | Repetitorium Geprüfte\*r Immobilienbewerter\*in (Sprengnetter Akademie)

teilgenommen hat. (Die Teilnahme an den Veranstaltungen muss innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Prüfungstermin absolviert worden sein.)

oder wer

- b) an den folgenden Modulveranstaltungen (als Präsenz-/ Web-Seminar oder als Videokurs):

I 1 | Grundlagen der Immobilienwertermittlung (Kompakt-Training)

I 2 | Grundlagen des Sachverständigenwesens

I 3 | Grundlagen der Gutachtenerstellung

I 4 | Prüfungsvorbereitung (Repetitorium)

teilgenommen hat. (Die Teilnahme an den Veranstaltungen muss innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Prüfungstermin absolviert worden sein.)

oder wer

- c) ein mit Erfolg abgelegtes Studium an einer Technischen oder Wirtschaftlichen Universität / Fachhochschule (Architektur, Bauingenieurwesen, Vermessungswesen, Betriebswirtschaft, Wirtschaftswissenschaft, Immobilienwirtschaft u. a.) absolviert hat und nachweist, dass er die nach § 6 dieser Prüfungsordnung geforderten Prüfungsgebiete und -inhalte erfolgreich erworben hat und an der folgenden Veranstaltung teilgenommen hat:
- R-B | Repetitorium Geprüfte\*r Immobilienbewerter\*in (Sprengnetter Akademie) oder
  - I 4 | Prüfungsvorbereitung (Repetitorium)

Die abschließende Anerkennung zur Anrechnung bedarf einer Einzelfallprüfung. Sie erfolgt durch das Sprengnetter Qualifizierungsmanagement.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer

eine mind. einjährige praktische Tätigkeit im Bereich der Immobilienwirtschaft (z.B. Objektbesichtiger\*in, Immobilienkaufmann\*frau, Immobilien-Makler\*in, Grundstücksverwalter\*in, Kreditsachbearbeiter\*in, Vermessungsingenieur\*in, Bauingenieur\*in, Architekt\*in Immobilienbewerter\*in, Mitarbeit im Gutachterausschuss usw.) innerhalb der letzten 5 Jahre nachweisen kann und wer durch Vorlage von Zeugnissen, Teilnahmebescheinigungen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die den Prüfungsthemen gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung geforderten Prüfungsbereiche und -inhalte entsprechen und die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen und an der folgenden Veranstaltung teilgenommen hat:

- R-B I Repetitorium Geprüfte\*r Immobilienbewerter\*in (Sprengnetter Akademie) oder
- I 4 I Prüfungsvorbereitung (Repetitorium)

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten müssen innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem schriftlichen Prüfungstermin erworben worden sein. Die abschließende Anerkennung zur Anrechnung bedarf einer Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss der Sprengnetter Akademie.

## § 2 Anrechnung von Seminarveranstaltungen

Wer durch Vorlage von Zeugnissen, Seminarbescheinigungen oder auf andere Weise glaubhaft nachweisen kann, dass er aus den Modulveranstaltungen § 1 Absatz 1 a) und/oder 1 b) Inhalte und vermittelte Kenntnisse und Fertigkeiten bereits erworben hat, wird auch ohne Besuch dieses/r Seminare/s zur Prüfung zugelassen. Die abschließende Anerkennung zur Anrechnung bedarf einer Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss der Sprengnetter Akademie.

## § 3 Zulassungsverfahren

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Sprengnetter Akademie. Die Frist zur Einreichung lautet drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

Dem ausgefüllten Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis über die Teilnahme an den unter § 1 Abs. 1 a) oder 1 b) aufgeführten Seminaren der Sprengnetter Akademie oder Nachweis des erfolgreich abgelegten Hochschulstudiums oder entsprechende Nachweise zur glaubhaften Darlegung der Kenntnisaneignung wie in §§ 1 und 2 dargelegt;
2. Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegungen über die praktische Tätigkeit im Bereich der Immobilienwirtschaft;
3. Aktueller Lebenslauf mit Lichtbild, das nicht älter als zwei Jahre ist;
4. ggf. Nachweise, dass die in einzelnen Seminaren vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten bereits erworben wurden (Anrechnung von einzelnen Seminarveranstaltungen, nach § 1 Abs. 2 bzw. § 2).

Die Zulassung darf versagt werden, wenn

- der Aufforderung zum Einreichen von Nachweisen über die Erfüllung der geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht nachgekommen wird oder
- die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen und Zulassungskriterien nicht erfüllt sind.

## Abschnitt 2: Prüfungsverfahren

### § 4 Ziel der Prüfung

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der\*die Prüfungsteilnehmer\*in die notwendigen fachspezifischen Kenntnisse besitzt, Objektbesichtigungen und Wertermittlungen für Standardimmobilien durchzuführen und zu erstellen, effizient bei der Gutachtenvorbereitung und -erstellung sowie der Überprüfung von Wertermittlungsgutachten mitzuarbeiten.

### § 5 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung zum\*zur „Geprüften Immobilienbewerter\*in (Sprengnetter Akademie)“ besteht aus:

- einer schriftlichen Prüfung und
- der Erstellung eines Mustergutachtens arbeiten in Heimarbeit.

### § 6 Prüfungsgebiete und -Inhalte

Die Prüfungsgebiete bzw. Prüfungsinhalte werden den Inhalten der in § 1 Abs. 1 a) bzw. 1 b) genannten Modulveranstaltungen entnommen. Sie umfassen im Einzelnen:

1. Rechtliche, wirtschaftliche, bewertungstheoretische und praktische Grundlagen der marktkonformen Immobilienbewertung;

Grundlagen der Beleihungswertermittlung und der Versicherungswertermittlung

2. Rechtliche und insbesondere Immobilienrechtliche Grundlagen; Kenntnisse über die Immobilienarten (Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus und Eigentumswohnung) und deren Bewertungsanforderungen
3. Aufbau und Inhalt nachvollziehbarer Immobilienbewertungen;
4. bautechnische Grundlagen für Immobilienbewertung;
5. mathematische Grundlagen für Immobilienbewertung.
6. ein grundlegendes Verständnis des Sachverständigenwesens

Eine detaillierte Auflistung der Prüfungsthemen ist der Anlage „Prüfungsthemen“ zu entnehmen.

### § 7 schriftliche Prüfung

In der schriftlichen Prüfung soll der\*die Prüfungsteilnehmer\*in nachweisen, dass er\*sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln unterschiedliche Fragestellungen aus dem Bereich der Immobilienbewertung bearbeiten kann.

Die schriftliche Prüfung wird (ONLINE) als Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten durchgeführt. Sie kann sowohl aus Fragen bestehen, deren Antworten frei formuliert werden müssen, als auch Multiple-Choice-Fragen beinhalten.

Multiple-Choice-Prüfungsfragen werden als Einfach-Wahlaufgaben und Mehrfach-Wahlaufgaben gestellt. Im Rahmen von Einfach-Wahlaufgaben folgen auf eine Frage mehrere Antwortmöglichkeiten. Aufgabe ist es hier, je nach Fragestellung die einzig richtige oder einzig falsche Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen. Bei Mehrfach-Wahlaufgaben folgen auf eine Frage mehrere Antwortmöglichkeiten, von denen mindestens eine Antwort - aber nicht alle Antworten - zutreffen. Bei jeder Antwortmöglichkeit ist zu

entscheiden, ob sie für die Fragestellung zutrifft oder nicht. An der Fragestellung ist nicht zu erkennen, ob nur eine oder mehr als eine Antwort richtig ist. Bemerkungen und Texte des\*der Prüfungsteilnehmers\*in, die Fragen diskutieren und Antwortalternativen in Frage stellen oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnen, werden bei der Bewertung der Prüfungsleistung im Multiple-Choice-Verfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt. Nur vollständig richtig beantwortete Fragen werden gewertet.

## § 8 Hilfsmittel

Bei der schriftlichen Prüfung ist ein nicht programmierbarer Taschenrechner als Hilfsmittel zugelassen.

Weitere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Sollten weitere Hilfsmittel für die Prüfung erforderlich sein, werden die Prüfungsteilnehmer schriftlich informiert.

## § 9 Mustergutachten

Durch die Bearbeitung und Erstellung des Mustergutachtens soll der\*die Prüfungsteilnehmer\*in nachweisen, dass er\*sie Fragestellungen aus der Praxis richtig erfassen, methodisch bearbeiten und das Ergebnis klar darstellen kann.

Der\*die Prüfungsteilnehmer\*in muss das Mustergutachten innerhalb von acht Wochen bearbeiten und bei der Sprengnetter Akademie in Papierform einreichen oder elektronisch per E-Mail als PDF-Dokument senden oder im Sprengnetter Online Campus hochladen.

Die Bearbeitungsfrist beginnt stets mit dem Tag der schriftlichen Prüfung. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit des Mustergutachtens um eine Woche verlängert werden. Der\*die Prüfungsteilnehmer\*in hat dazu unver-

züglich einen formlosen Antrag auf Fristverlängerung bei der Sprengnetter Akademie einzureichen.

Wird das Mustergutachten ohne wichtigen Grund nicht fristgerecht eingereicht, gilt die gesamte Prüfung zum\*zur „Geprüften Immobilienbewerter\*in (Sprengnetter Akademie)“ als nicht bestanden, da das Mustergutachten 50% der Gesamtnote ausmachen (siehe § 11).

Das Mustergutachten ist in allen seinen Teilen ohne fremde Hilfe anzufertigen. Dies ist in einer entsprechenden eidesstattlichen Erklärung zu versichern. Eine Vorlage kann bei der Akademie erfragt werden. Das eingereichte Mustergutachten muss unterschrieben sein.

## § 10 Bewertung der Prüfungsleistung

Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 = sehr gut; eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht

Note 2 = gut; eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

Note 3 = befriedigend; eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

Note 4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen noch entspricht

Note 5 = mangelhaft; eine Leistung, die wegen erheblichen Mängeln den Anforderungen nicht entspricht

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0.3 gebildet werden. Die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind dabei ausgeschlossen.

## § 11 Bestehen der Prüfung

Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der insgesamt erreichbaren Punkte erreicht wurden.

Das Mustergutachten gilt als bestanden, wenn in diesen jeweils mindestens 66% der erreichbaren Punkte erzielt wurden.

Die Bildung des Gesamtergebnisses erfolgt durch Bildung des Mittelwertes der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie durch Bildung des Mittelwertes der Ergebnisse der beiden Facharbeiten. Beide Teile (Schriftliche Prüfung und Hausarbeiten) werden bei der Bildung des Mittelwertes gleich gewichtet.

Die Bearbeitungsfrist beginnt stets mit dem auf die Übermittlung des nicht anerkannten Gutachtens folgenden Tag.

Wird das Mustergutachten ohne wichtigen Grund nicht fristgerecht eingereicht, gilt die Prüfung zum\*zur „Geprüften Immobilienbewerter\*in (Sprengnetter Akademie)“ erneut als nicht bestanden.

Die erneute Bearbeitung des Mustergutachtens ist innerhalb von drei Jahren maximal zwei Mal möglich.

Die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsteils muss innerhalb von zwei Jahren nach nicht Bestehen wiederholt werden, damit bereits bestandene Prüfungsleistungen anerkannt werden können.

## § 12 Wiederholung der Prüfung

### a) Wiederholung der schriftlichen Prüfung

Besteht der/die Prüfungsteilnehmer\*in den schriftlichen Teil der Prüfung nicht, kann dieser frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

Die schriftliche Prüfung kann maximal drei Mal im Zeitraum von drei Jahren wiederholt werden. Vor der erneuten Prüfungsteilnahme muss das Repetitorium ebenfalls erneut besucht werden.

R-B | Repetitorium Geprüfte\*r Immobilienbewerter\*in (Sprengnetter Akademie) oder

I 4 | Prüfungsvorbereitung (Repetitorium)

### b) Erneutes Einreichen des Mustergutachtens

Besteht der\*die Prüfungsteilnehmer\*in das Mustergutachten nicht, erhält er\*sie eine weitere Chance das Gutachten einzureichen. Wurde das Mustergutachten nicht anerkannt, beträgt die erneute Bearbeitungszeit zwei Wochen.

## § 13 Ausweispflicht

Prüfungsteilnehmer\*innen haben sich auf Verlangen der aufsichtführenden Person über Ihre Person mithilfe eines amtlich gültigen Lichtbildausweises auszuweisen.

## § 14 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Prüfungsteilnehmer\*innen, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Dies gilt insbesondere wenn sich der\*die Prüfungsteilnehmer\*in:

- die Zulassung zur Prüfung erschlichen hat;
- eine Täuschungshandlung vorbereitet oder begangen hat bzw. Beihilfe zu einer Täuschungshandlung geleistet hat;
- sich unerlaubter Hilfsmittel oder Helfer bedient hat.

Die Prüfung kann auch bei nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen bzw. -versuchen für nicht bestanden erklärt werden.

### § 15 Rücktritt und Nichtteilnahme

Der\*die Prüfungsteilnehmer\*in kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten. Die Erklärung des Rücktritts muss schriftlich erfolgen.

Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder bleibt der\*die Prüfungsteilnehmer\*in der Prüfung fern, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

### § 16 Ungültigkeit der Prüfung

Hat der\*die Prüfungsteilnehmer\*in bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, wird die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt.

Wurde die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, wird die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt.

Wird eine Prüfung nachdem das Zertifikat bereits erteilt wurde für nicht bestanden erklärt, ist das zu Unrecht erteilte Zertifikat von der Sprengnetter Akademie einzuziehen.

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Antragsteller hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

## Abschnitt 3: Zertifikat, Stempel und Qualitätslogo

### § 17 Zertifikat und Bezeichnung

Nach erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der\*die Prüfungsteilnehmer\*in ein Zertifikat mit einer Gültigkeit von fünf Jahren ab dem Datum der zuletzt erbrachten erfolgreichen Prüfungsleistung.

Das Zertifikat berechtigt den\*die Prüfungsteilnehmer\*in folgende Bezeichnung zu führen:

**„Geprüfte\*r Immobilienbewerter\*in  
(Sprengnetter Akademie)“**

Wird das Zertifikat in Werbemitteln verwendet, muss das gesamte Zertifikat dargestellt werden. Abbildungen des Zertifikates dürfen nur so verkleinert werden, dass ihr Inhalt noch lesbar ist.

Inkorrekte Verwendung oder Fälschung durch Hinzufügen, Streichen oder sonstige Änderungen am Zertifikat gelten als Missbrauch und können zum Entzug des Zertifikates führen. Darüber hinaus behalten wir uns wettbewerbsrechtliche Konsequenzen im Sinne des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) vor, insbesondere dann, wenn grob fahrlässiges oder vorsätzlich Fehlverhalten gegenüber Verbrauchern oder Mitbewerbern festzustellen ist.

Weiterführende Informationen sind dem Handbuch zur Verwendung des Qualitätslogos zu entnehmen.





## Abschnitt 4: Weiterbildungspflicht und Zertifikatsverlängerung

### § 18 Stempel

Nach erfolgreich bestandener Prüfung wird von der Sprengnetter Akademie ein Stempel mit folgendem Inhalt ausgehändigt:

- Sprengnetter Akademie;
- Vorname, Name, ggf. Titel des\*der Prüfungsteilnehmers\*in;
- Bezeichnung „Geprüfte\*r Immobilienbewerter\*in (Sprengnetter Akademie)“;
- Prüfungsnummer;
- Gültigkeitsdauer der Qualifikation.

### § 19 Qualitätslogo

Nach erfolgreich bestandener Prüfung erhält der\*die Prüfungsteilnehmer\*in das Sprengnetter-Qualitätslogo. Dieses darf der\*die Prüfungsteilnehmer\*in (Zeichennehmer\*in) unter Beachtung der Zeichenrichtlinie als Zeichen für seine\*ihre nachgewiesene Fach- und ggf. Marktcompetenz führen.

Für die Nutzung ist der\*die Zeichennehmer\*in selbst verantwortlich. Weiterführende Informationen sind dem Handbuch zur Verwendung des Qualitätslogos zu entnehmen

### § 20 Überwachung des\*r Zertifikatsinhabers\*in

Zur Sicherstellung der fachlichen Qualifikation des\*der Zertifikatsinhabers\*in hat dieser\*diese eine jährliche Weiterbildung von mindestens 2 Tagen in geeigneten Fortbildungsveranstaltungen nachzuweisen, wobei ein Weiterbildungstag mindestens **6 Zeitstunden** bzw. **8 Fortbildungseinheiten à 45 min** umfassen muss.

Die Inhalte der Weiterbildungsveranstaltungen müssen einen eindeutigen Bezug zur Immobilienbewertung besitzen.

Diesbezügliche Nachweise, z.B. Teilnahmebestätigungen, müssen der Sprengnetter Akademie unaufgefordert bis spätestens zum **31. Januar** des auf das Nachweisjahr folgenden Kalenderjahres vorgelegt werden.

Die Vorlage der Nachweise hat erstmals für das auf das Prüfungsjahr folgende Kalenderjahr zu erfolgen. Die zu entrichtende Überwachungsgebühr wird erstmalig auf das nachfolgende Kalenderjahr der absolvierten Prüfung fällig.

### § 21 erneutes Prüfungsgespräch

Wünscht der\*die Zertifikatsinhaber\*in eine Verlängerung des Zertifikates um weitere fünf Jahre,

Ist ein erneutes Prüfungsgespräch zu absolvieren. Das erneute Prüfungsgespräch muss noch vor Ablauf des Zertifikates abgelegt werden.

Das erneute Prüfungsgespräch findet als Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal drei Prüfungsteilnehmern statt.

Die Dauer des erneuten Prüfungsgesprächs beträgt 20 Minuten pro Teilnehmer\*in und wird in der Regel ONLINE über ein Videokonferenztool durchgeführt.

Inhalt des erneuten Prüfungsgesprächs sind insbesondere die das Prüfungsgebiet betreffenden Neuerungen der letzten fünf Jahre.

Wurde das erneute Prüfungsgespräch nicht bestanden, kann dieses einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach nicht Bestehen des erneuten Prüfungsgesprächs erfolgen.

Wird das erneute Prüfungsgespräch erfolgreich abgelegt, wird ein neues Zertifikat erteilt. Der Gültigkeitszeitraum des neuen Zertifikats beginnt regelmäßig mit dem Ablauf des alten Zertifikates.

## § 22 Erlöschen oder Widerruf der Bezeichnungsberechtigung

Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Geprüfte\*r Immobilienbewerter\*in (Sprengnetter Akademie)“ erlischt, wenn

- a) der\*die „Geprüfte Immobilienbewerter\*in (Sprengnetter Akademie)“ durch Kündigung des Vertrages zur Führung der Qualifikation „Geprüfte\*r Immobilienbewerter\*in (Sprengnetter Akademie)“ gegenüber der Sprengnetter Akademie erklärt, dass er\*sie seine\*ihre Tätigkeit als „Geprüfte\*r Immobilienbewerter\*in (Sprengnetter Akademie)“ einstellt oder
- b) die Gültigkeit des Zertifikats abgelaufen ist.

Ist die Bezeichnungsberechtigung erloschen, sind Zertifikat und Stempel an die Sprengnetter Akademie zurückzugeben und das Sprengnetter-Qualitätslogo darf nicht mehr verwendet werden. Weiterhin ist jeder Hinweis auf den Abschluss „Geprüfte\*r Immobilienbewerter\*in (Sprengnetter Akademie)“ einzustellen und zukünftig zu unterlassen.

Die Sprengnetter Akademie ist berechtigt, das Erlöschen oder den Widerruf der Bezeichnungsberechtigung öffentlich bekannt zu geben.

## Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

### § 23 Pflichten des\*der „Geprüften Immobilienbewerter\*in (Sprengnetter Akademie)“

Der\*die „Geprüfte Immobilienbewerter\*in (Sprengnetter Akademie)“ hat der Sprengnetter Akademie unverzüglich anzuzeigen:

- die Änderung des Vor-/Nachnamens
- die Änderung seiner\*ihrer Büroanschrift;
- die Änderung seines\*ihres Wohnsitzes;
- den Verlust des Zertifikats oder des Stempels.

### § 23 Einsicht in die Prüfungsakte

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann der\*die Prüfungsteilnehmer\*in schriftlich die Einsichtnahme in seine oder ihre Prüfungsunterlagen beantragen. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Sprengnetter Akademie eingereicht werden.

## § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung „Geprüfte\*r Immobilienbewerter\*in (Sprengnetter Akademie)“ tritt mit Veröffentlichung auf der Internetpräsenz der Sprengnetter Immobilienbewertung (01.10.2021) in Kraft (<https://shop.sprengnetter.de/Akademie/>).

Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten die besonderen Regelungen für die Prüfung „Geprüfte\*r Immobilienbewerter\*in, GIB Sprengnetter Akademie“ vom 30.04.1998, zuletzt geändert durch Beschluss des Lenkungsgremiums der Sprengnetter Akademie vom 01.02.2016, außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 30.09.2021